



Infoblatt

Fremdenführer:in / Austria Guides

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
WKO Steiermark

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

Körblergasse 111-113 | 8010 Graz

T 0316 601-414 | F 0316 601-739

E freizeitbetriebe@wkstmk.at

W <http://www.diefreizeitbetriebe.at>

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINES

Das Fremdenführergewerbe ist ein **reglementiertes** Gewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 108 der GewO.

Es muss ein durch eine staatliche Prüfung erbrachter **Befähigungsnachweis** vorliegen. Der/Die Fremdenführer:in weist sich durch eine **amtliche Legitimation** aus.

Der/Die gewerblich angemeldete und zugelassene Fremdenführer:in ist kraft Wirtschaftskammergesetz Mitglied der **Wirtschaftskammer Steiermark, Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe** als Interessenvertretung und Servicestelle.

Im Wege der Wirtschaftskammer besteht die Mitgliedschaft zur **Europäischen Fremdenführervereinigung** und zum **Weltverband der Fremdenführer**. Aufgrund der bundesweit ausgerichteten Prüfung und seiner Gewerbeberechtigung kann und darf der/die Fremdenführer:in in ganz Österreich führen.

Nach außen hin treten die Fremdenführer:innen als „Austria Guides“ auf.

Grundumlage/Info

Die Grundumlage beträgt 130€ jährlich. Diese wird bei juristischen Personen verdoppelt.

TÄTIGKEITSBEREICH

Einer Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Fremdenführergewerbes bedarf es für die Führung von Personen, um ihnen

1. die historischen Reichtümer und das künstlerische und kulturelle Erbe Österreichs (öffentliche Plätze und Gebäude, Sammlungen, Ausstellungen, Museen, Denkmäler und Erinnerungsstätten, Kirchen, Klöster, Theater und Vergnügungsstätten, Industrie- und Wirtschaftsanlagen, Brauchtumsveranstaltungen sowie Besonderheiten von Landschaft, Flora und Fauna),
2. die gesellschaftliche, soziale und politische Situation im nationalen und internationalen Zusammenhalt,
3. sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen

zu zeigen und zu erklären.

ABGRENZUNGEN

Die qualifizierte Führungstätigkeit der Fremdenführer:innen unterscheidet sich von anderen Berufsgruppen, die zu bestimmten Erläuterungen berechtigt sind, aber nicht jene hohen Anforderungen der geprüften Fremdenführer:innen erfüllen müssen, wie etwa:

- **Erläuterungen**, die nur in **Fahrzeugen** des Ausflugwagengewerbes, Mietwagengewerbes, Taxigewerbes und Fiakergewerbes gegeben werden.
- **Führungen**, die in **Gebäuden** von den dort Verfügungsberechtigten oder deren Ermächtigten durchgeführt werden, z.B. in Kirchen, Museen oder Ausstellungsgebäuden (Hausrecht)
- **Hinweise** auf Sehenswürdigkeiten, die von **Reisebetreuern** bei der Betreuung von Reisenden gegeben werden.

- Diverse andere Führungen, wie z.B. Weingartenführungen, Kräuterführungen, Wanderführungen, Waldführungen etc. Diese dürfen nicht in den Vorbehaltsbereich des Fremdenführergewerbes eingreifen.

Nähere Informationen: Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe (0316/601-414)

Kulinarische Führungen

Werden Kulinarische Führungen angeboten, ist hierfür eine Teilgewerbeberechtigung des Reisebürogewerbes anzumelden, da die Vermittlung und die Besorgung von für Reisende bestimmter Unterkünfte oder Verpflegung in das Reisebürogewerbe fällt.

Nähere Informationen: Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe (0316/601-414)

AUSBILDUNG

Der Ablegung der Prüfung geht ein obligatorischer Ausbildungskurs voran. Dieser Ausbildungskurs (auch Fremdenführerlehrgang bezeichnet) hat mindestens 250 Unterrichtsstunden zu umfassen.

Das derzeitige Ausmaß des Vorbereitungskurses auf die Befähigungsprüfung in der Steiermark beträgt ca. 720 Stunden einschließlich der erforderlichen Praxis. Die Kurskosten betragen ca. € 4.800,--.

Nähere Informationen erhalten Sie im WIFI-Steiermark, Tel. 0316/602-0

Der Lehrgang vermittelt umfangreiche, qualifizierte Kenntnisse in allgemeiner und regionaler Geschichte, Kultur- und Kunstgeschichte, Heimat- und Volkskunde, Wirtschafts- und Sozialkunde, politischer Bildung, Rechnungswesen, Betriebswirtschaft und Rechtskunde, Fremdenverkehrs- und Wirtschaftsgeographie, Fremdenverkehrslehre und Erster Hilfe, sowie die Durchführung von Führungen einschließlich praktischer Übungen in Fremdsprachen sowie Rhetorik und Verhaltensstrategie.

BEFÄHIGUNGSNACHWEIS

Unter Befähigungsnachweis versteht man den Nachweis des Einreichers, dass dieser die fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffendem (Fremdenführer-) Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig auszuführen.

Der Befähigungsnachweis wird in der Regel durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung (siehe Befähigungsnachweisprüfung) erbracht.

BEFÄHIGUNGSNACHWEISPRÜFUNG

Zur Erlangung der Gewerbeberechtigung hat sich der/die Fremdenführer:in einer staatlichen Befähigungsprüfung zu unterziehen.

Für die Organisation und das Verfahren bei der Prüfung ist die Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Steiermark zuständig. Die Prüfung kann in ganz Österreich abgelegt werden und gilt für das gesamte Bundesgebiet.

Im Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist mindestens eine Fremdsprache anzuführen, deren Kenntnis auch bei der Prüfung nachzuweisen ist.

Auskünfte über Prüfungstermine bzw. Höhe der Prüfungsgebühr erhalten Sie unter Tel. 0316/601-476, Meisterprüfungsstelle.

FREMDENFÜHRERLEGITIMATION

Gewerbliche Fremdenführer:innen und deren geprüfte Mitarbeiter:innen haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten eine von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellte Legitimation mit Lichtbild mitzuführen. Bei allfälliger Überprüfung durch die behördlichen Organe ist diese Legitimation auf Verlangen vorzuweisen.

In der Legitimation sind allfällige örtliche und sachliche Beschränkungen der Berechtigung sowie Fremdsprachen, die der Gewerbetreibende beherrscht, einzutragen. Weiters können Sachgebiete, in denen der Gewerbetreibende besondere Kenntnisse in geeigneter Weise nachweist, eingetragen werden.

PLAKETTE

Gegen Vorlage der Fremdenführer-Legitimation kann in der Fachgruppe eine Fremdenführer-Plakette (Unkostenbeitrag in Höhe von € 20,-) angefordert werden. Die österreichweit einheitliche Plakette (Aufdruck: Austria Guide - staatlich geprüft) weist Sie als legitimierten Fremdenführer aus. Sie sollte daher bei allen Führungen sichtbar getragen werden.

FREMDENFÜHRER:IN ALS DIENSTNEHMER:IN

Der/Die gewerblich selbständige Fremdenführer:in übt ab dem Tag der Anmeldung die Fremdenführertätigkeit mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten aus. Er/Sie hat auch das Recht, Fremdenführer:innen als Dienstnehmer:innen zu beschäftigen. Diese benötigen die Dienstnehmerprüfung, das ist die Befähigungsprüfung ohne Unternehmerprüfung. Die Fremdenführer:innen als Dienstnehmer:innen dürfen ausschließlich als Dienstnehmer:innen im Namen und auf Rechnung eines/einer gewerblich selbständigen Fremdenführers:in tätig sein.

GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
 - wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- amtlicher Lichtbildausweis im Original (gültiger Reisepass oder Personalausweis)
- Befähigungsnachweis (entfällt bei freien Gewerben bzw. bei Bestellung eines:r gewerberechtlichen Geschäftsführers:in)
- Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen (§ 13 GewO 1994)
- Aufenthaltstitel (nicht erforderlich für Angehörige der EWR-Staaten, der Schweiz und für anerkannte Flüchtlinge)

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- Gründerservice

Das Gründerservice und die Regionalstellen der Wirtschaftskammer Steiermark bieten Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Im Zuge einer Neugründung (Schaffung einer neuen betrieblichen Struktur, erstmalige einschlägige Tätigkeit) erhält man beim Gründerservice oder der zuständigen Regionalstelle die Bestätigung nach dem Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG). Mit dieser Bestätigung entfallen die Eintragungsgebühren beim Firmenbuch und bestimmte Lohnnebenkosten für die Mitarbeiter:innen. Mehr Informationen zu diesem und weiteren gründungsrelevanten Themen findet man unter: www.gruenderservice.at

- Regionalstelle

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- Unternehmerservice

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der/des Selbständigen (SVS) erfolgt

automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.